

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 11/2020 Version 1.1

BÄUEREI garantiert seinen Vertragspartnern:

- Zusammenarbeit ausschließlich mit Partnern, die Tiere, Menschen und Umwelt achten.
- Besonders faire Preisgestaltung zugunsten artgerechter Tierhaltung.
- Intensive Betreuung beim Markteintritt und während der gesamten Vertragsdauer.
- Niedrig verhandelte Margen bei den Partnermärkten, um den Absatz sicher zu stellen.
- Umfangreiches Marketing in den Partnermärkten, der Website und weiteren Kanälen.
- Intelligente Werkzeuge zur Erstellung Ihrer Lieferscheine und Rechnungen.

Der Vertragspartner, im nachfolgenden „Erzeuger“ genannt, akzeptiert im Rahmen der Zusammenarbeit mit

BÄUEREI Lebensmittelhandel, Kuschnick & Ulke GbR, Rigaer Straße 88, 10247 Berlin

folgende Vertragsbedingungen:

1. Glücklichere Tiere und regionale Erzeugung

Der Erzeuger garantiert, nur Erzeugnisse zu liefern, die von Tieren stammen, die auf seinem eigenen Betrieb und unter den für ihn bestmöglichen Bedingungen gehalten werden.

Weiterverarbeitende Erzeuger, garantieren, dass die verwendeten tierischen Produkte ebenfalls aus regionaler, artgerechter Tierhaltung stammen. BÄUEREI darf den Betrieb des Erzeugers einmal jährlich besuchen.

2. Bestellung, Lieferung, Verpackung und Etikett

BÄUEREI bestellt die gewünschten Erzeugnisse i.d.R. 2 Wochen vor Lieferung. Bestellungen können durch ändernde Nachfrage oder saisonbedingt schwanken. Die bestellte Ware wird vom Erzeuger termintreu direkt an die Warenannahme des vereinbarten Marktes geliefert. Die Verpackungen der Produkte sind rundum geschlossen, hygienisch und möglichst umweltfreundlich. Das Etikett ist gut lesbar und fest angebracht. Die Mindestangaben des Etikettes sind gem. LMIV. Die Kühlkette wird eingehalten und das MHD muss je Artikel mindestens 10 Tage betragen. Nichteinhaltung der genannten Punkte kann zur Annahmeverweigerung, Rückgabe oder Nichtbezahlung durch den Partnermarkt führen.

3. Preispolitik

Ziel der Zusammenarbeit ist es, dass der Erzeuger einen Preis für seine Produkte verlangen kann, der es ihm nachvollziehbar ermöglicht, Landwirtschaft nachhaltig und im Sinne des Tierwohls zu betreiben. Erzeugnispreise werden vorab mit BÄUEREI schriftlich fest vereinbart.

Preisänderungen werden 3 Monate vor deren Wirksamkeit angekündigt.

4. Lieferschein und Rechnungsstellung

Die Auslieferung der Ware lässt sich der Erzeuger mittels Lieferschein vom Markt bestätigen. Auf dem Lieferschein sind hierfür neben den Erzeugnissen auch Kühltemperatur, Auslieferdatum und Unterschrift des Marktes zu markieren. Zur Lieferbestätigung der Bestellung sendet der Erzeuger den vom Markt unterschriebenen Lieferschein an die E-Mail-Adresse rechnung@baeuerei.de. Der Erzeuger stellt seine Rechnung direkt an den ausgelieferten Markt.

5. Kundenschutz

Während und 6 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen BÄUEREI und dem Erzeuger verpflichtet sich der Erzeuger, keinen Kontakt mit Handelskonzernen oder Einzelmärkten zu führen, die mit BÄUEREI in Geschäftsbeziehung stehen. Unter Kontakt ist dabei der Kontakt zu verstehen, der das Ziel einer direkten Geschäftsbeziehung hat. Ausgenommen hiervon sind bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu Einzelmärkten.

6. Versicherung und Haftung

Der Erzeuger sichert zu, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung für seinen Betrieb und seine Erzeugnisse abgeschlossen zu haben. BÄUEREI hat keinen Einfluss auf die Qualität und Beschaffenheit der Erzeugnisse und übernimmt keine Produkthaftung.

7. Marketing

Um die Produkte des Erzeugers besser zu vermarkten, erstellt BÄUEREI ein repräsentatives Erzeugerprofil mit Fotos, Texten und Links auf der eigenen Webseite, Marktaufsteller und weiteren Medien. Nach vorheriger Absprache werden Hofbesuche durch BÄUEREI-Mitarbeiter zur Erstellung geeigneter Aufnahmen vereinbart. Die Nutzung erfolgt jederzeit nur im Einklang und Einverständnis beider Parteien.

8. Kündigung

Die Zusammenarbeit kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beiderseits schriftlich gekündigt werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

.....
Ort

.....
Datum

.....
BÄUEREI

.....
Erzeuger

